

## Überprüfung der geltenden Gebühren

### Anpassung der Mengenstaffelungen zum 1. Oktober 2014

Am 1. Juli 2012 ist das Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde ein neues Gebührenmodell für die SAM mit zum Teil mengenbezogenen Gebühren eingeführt (siehe [SAM aktuell 2/2012](#)). In der Begründung des Landesgesetzes wurde ausgeführt, dass die SAM und ihre Aufsichtsgremien in jährlichen Abständen prüfen werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang die mengenbezogenen Gebühren anzupassen sind.

Die demgemäß im Juni 2014 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das neue Gebührenmodell inzwischen zu Effizienzsteigerungen bei der Festsetzung der Gebühren geführt hat. Insbesondere bei den Gebühren für die Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung ergeben sich dadurch leichte Verschiebungen zu Gunsten der Gebührenschuldner. Aber auch im Bereich der nationalen Verbleibskontrolle (Begleitscheine) führen die Effizienzsteigerungen dazu, dass die durch so genannte Begleitscheingebühren zu deckenden Kosten niedriger sind als früher. Folglich ist die hier geltende Mengenstaffelung im Sinne einer Gebührenreduzierung anzupassen. Demgegenüber haben sich im Bereich der nationalen Vorabkontrolle (Ent-

sorgungsnachweise) keine Effizienzsteigerungen ergeben. Vielmehr ist hier aufgrund gestiegener Kosten eine maßvolle Gebührenerhöhung notwendig. Denn die seitens der SAM zu erhebenden Gebühren müssen so bemessen werden, dass die jeweiligen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen umfassend gedeckt werden, ohne dass dabei Gebührenüberschüsse erzielt werden. Im Ergebnis dürfte allerdings die Gebührenbelastung für die Wirtschaft weitgehend unverändert bleiben. Denn einerseits gelten behördliche Bestätigungen und Zuweisungen zu Entsorgungsnachweisen in der Regel fünf Jahre, weshalb die effektive Mehrbelastung pro Kalenderjahr gering ist. Und zum anderen wird eine eventuelle Mehrbelastung im Bereich der Vorabkontrolle durch niedrigere Gebühren im Bereich der Verbleibskontrolle ausgeglichen. Je nach Einzelfall kann sogar „unter dem Strich“ eine Gebührenersparnis vorliegen.

Die neuen, ab dem 1. Oktober 2014 geltenden, Mengenstaffelungen ergeben sich aus der Übersicht auf [Seite 2](#).

*Dr. Olaf Kropp,  
Justitiar,  
Telefon: 06131 98298-46,  
E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)*

## Umweltschutz im Gesundheitswesen

### Kooperationsveranstaltung mit IFAG\* noch im Juli

Das Thema Umweltschutz im Gesundheitswesen umfasst die Betrachtung von ökonomischen und ökologischen Aspekten. Maßnahmen, die der Verringerung von Materialströmen (z. B. [Ab-]Wasser, Medizinprodukte, Abfall) und Energie dienen, führen auch zu einer Kosteneinsparung. Hierfür bedarf es der Schaffung von betriebsinternen Strukturen, einem qualifizierten Umweltmanagement.

\*Informations Forum Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement im Gesundheitswesen Rheinland-Pfalz

Noch einen Schritt weiter geht der Gedanke des „Green Hospital“. Hier wird bereits beim Bau einer Einrichtung eine systematische Betrachtung aller Umweltmedien bis hin zu sozialen Aspekten und der Verkehrsanbindung gefordert. Am **15. Juli 2014** referieren in Mainz Experten aus den verschiedensten Bereichen, die in der Praxis mit dieser Thematik befasst sind. Weitere Info und Anmeldung unter [www.sam-rlp.de/seminare.html](http://www.sam-rlp.de/seminare.html).

#### Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de), [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)  
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch · Vertrieb als E-Mail-Newsletter

## Übersicht der Mengestaffelungen ab 01.10.2014

### Behördliche Bestätigung (Sammel-)Entsorgungsnachweis, ggf. einschl. Zuweisung

Mengestaffelung bis 30.09.2014	Mengestaffelung ab 1.10.2014	Gebühr
> 0 t bis 25 t	> 0 t bis 25 t	150 €
> 25 t bis 50 t	> 25 t bis 50 t	200 €
> 50 t bis 100 t	> 50 t bis 75 t	250 €
> 100 t bis 500 t	> 75 t bis 100 t	300 €
> 500 t bis 1.000 t	> 100 t bis 250 t	350 €
> 1.000 t bis 5.000 t	> 250 t bis 500 t	400 €
> 5.000 t	> 500 t	450 €

### gesonderter Zuweisungsbescheid ("AGS-Bescheid")

Mengestaffelung bis 30.09.2014	Mengestaffelung ab 1.10.2014	Gebühr
> 0 t bis 25 t	> 0 t bis 25 t	100 €
> 25 t bis 50 t	> 25 t bis 50 t	150 €
> 50 t bis 100 t	> 50 t bis 75 t	200 €
> 100 t bis 500 t	> 75 t bis 100 t	250 €
> 500 t bis 1.000 t	> 100 t bis 250 t	300 €
> 1.000 t bis 5.000 t	> 250 t bis 500 t	350 €
> 5.000 t	> 500 t	400 €

### Zustimmung zur Notifizierung

Mengestaffelung bis 30.09.2014	Mengestaffelung ab 1.10.2014	Gebühr
> 0 t bis 50 t	> 0 t bis 50 t	500 €
> 50 t bis 100 t	> 50 t bis 100 t	600 €
> 100 t bis 500 t	> 100 t bis 500 t	700 €
> 500 t bis 1.000 t	> 500 t bis 5.000 t	800 €
> 1.000 t bis 5.000 t	> 5.000 t bis 10.000 t	900 €
> 5.000 t	> 10.000 t	1.000 €

### Begleitschein (national)

Mengestaffelung bis 30.09.2014	Mengestaffelung ab 1.10.2014	Gebühr
> 0 t bis 1 t	> 0 t bis 5 t	5 €
> 1 t bis 5 t	> 5 t bis 15 t	6 €
> 5 t bis 10 t	> 15 t bis 30 t	7 €
> 10 t bis 15 t	> 30 t bis 50 t	8 €
> 15 t bis 25 t	> 50 t bis 100 t	9 €
> 25 t	> 100 t	10 €

### Begleitformular (grenzüberschreitend)

Mengestaffelung bis 30.09.2014	Mengestaffelung ab 1.10.2014	Gebühr
> 0 t bis 10 t	> 0 t bis 10 t	10 €
> 10 t bis 15 t	> 10 t bis 20 t	12 €
> 15 t bis 20 t	> 20 t bis 30 t	14 €
> 20 t bis 30 t	> 30 t bis 40 t	16 €
> 30 t bis 40 t	> 40 t bis 50 t	18 €
> 40 t	> 50 t bis 100 t	20 €
-	> 100 t	25 €